

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Lise-Meitner-Gymnasiums Leverkusen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Leverkusen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch Gewährung ideeller und materieller Hilfe für das Lise-Meitner- Gymnasium Leverkusen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Anregung der Elternmitarbeit;
- b) Pflege von Kontakten mit Schülern (SV), ehemaligen Schülern, Eltern und Lehrern;
- c) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit;
- d) Förderung von Schulwanderungen, Studienfahrten und internationalem Schüleraustausch;
- e) Beschaffung zusätzlicher Unterrichtsmittel und Ausbau der Schulbibliothek;
- f) Unterstützung bedürftiger Schüler

Der Verein arbeitet eng mit der Schulpflegschaft, der Schulleitung und der SV zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person schriftlich beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich; er muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden und wird am Ende des Geschäftsjahres wirksam. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Seine Zahlung wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen; außerdem dann, wenn mindestens 5 % der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen. Die Versammlung muss unter dieser Voraussetzung innerhalb von 6 Wochen erfolgen.
- (2) Die Einladung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie gibt eine Frist von wenigstens zwei Wochen.
- (3) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, außer bei Satzungsänderungen und der Auflösung der Gesellschaft. Dann ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen nötig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Beschlüsse werden schriftlich fixiert. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 8 Befugnisse der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht und legt ihr die Jahresrechnung vor. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder (§ 10) und den Beirat (§ 9). Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 5), über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Gesellschaft (§12).
- (3) Über Satzungsänderungen, die auf Grund geänderter gesetzlicher Vorschriften erforderlich werden, entscheidet der Vorstand.

§ 9 Der Beirat

- (1) Der Vorstand schlägt den fünfköpfigen Beirat vor; die Mitgliederversammlung wählt ihn auf zwei Jahre.
- (2) Der Beirat steht dem Vorstand bei der Vorstandssitzung beratend zur Seite.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer (engerer Vorstand, § 26 BGB) sowie den geborenen Mitgliedern Schulpflegschaftsvorsitzenden, Schulleiter, Sprecher der Lehrer- und Schülerschaft.
- (2) Der engere Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstands.

§ 11 Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein, wenigstens halbjährlich, er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich mit Angabe der Tagesordnung fordern.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln seiner Mitglieder. Er trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Vorstandsbeschlüsse werden im Sitzungsprotokoll niedergelegt. Vorsitzender und Schriftführer unterzeichnen es. Es muss den Vorstandsmitgliedern spätestens 1 Monat nach Sitzungstermin zukommen.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen nach Tilgung aller Rechtsverbindlichkeiten mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an den „Eine-Welt-Verein des Lise- Meitner-Gymnasiums e. V.“, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Oktober 1999